

Wichtige Information des Ministeriums für Kultur und Bildung

23.04.21

Information über die Einführung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Förderschulen im Rahmen der Corona-Pandemie

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt.

In der aktuellen Coronavirus-Pandemie hat der Bundestag am 21.04.2021 weitreichende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die eine bundesweit geltende Notbremse in Abhängigkeit von festgelegten Inzidenzwerten beinhaltet. Die bundesgesetzlichen Vorgaben umfassen auch den Schulbetrieb und sind - vorbehaltlich des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens und des zu erwartenden Inkrafttretens des Gesetzes - voraussichtlich ab dem 26.04.2021 umzusetzen. **Dadurch sind auch die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Förderschulen im Saarland ab dem 26.4.2021 verpflichtet sich zweimal pro Woche testen zu lassen. Anders als die Lehrkräfte werden Ihre Kinder wie bisher auch weiterhin von den mit den Schulen bereits kooperierenden Ärzt*innen, Zahnärzt*innen oder Apotheker*innen bzw. Hilfsorganisationen getestet.** Neben den Testungen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans weiterhin ein unabdingbarer Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen. Die Regeln zum Maske tragen, Lüften, Abstand und Händedesinfektion werden weiterhin streng beachtet.

Unser Ziel ist es, Infektionen mit dem Coronavirus dadurch so früh wie möglich zu erkennen, die Schulen dadurch zu einem noch sichereren Ort zu machen und damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und viele weitere Personen zusätzlich zu schützen.

Testdurchführung

Die Tests werden an zwei Tagen in der Woche von Ärztinnen und Ärzten und/oder deren qualifizierten Personal in der Schule durchgeführt.

Bei Tests, für die lediglich der Abstrich im vorderen Nasenbereich (Nasen-Abstrich, Nasen-Probe, „Popeltest“) zugelassen ist, wird auch nur dieser Abstrich angewendet. Bei diesem Abstrich wird die Probe dem vorderen Nasenbereich, ca. 2 cm im Naseninnern von der Nasenwand

entnommen. Mit dem Stäbchen wird also nur der vordere Nasenbereich erreicht. Dieser auch „Popeltest“ genannte Abstrich ist sehr schonend für die Kinder und wird meist auch von den Kindern akzeptiert. Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie ein solcher Test abläuft ist unter

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home_node.html ein Film abrufbar. Darin wird zwar eine Jugendliche beim Selbsttesten gezeigt, es wird jedoch sehr anschaulich und überzeugend dargestellt, wie einfach und wenig belastend der Nasen-Abstrich ist.

Für den in den Schulen bisher verwendeten und teilweise auch weiterverwendeten LYHER-Antigen-Testkit und den MP Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card sind außer dem schonenden Nasen-Abstrich auch die Mundrachen-Probe (Abstrich im hinteren Rachenbereich durch den Mund) und die Nasenrachen-Probe (Abstrich durch die Nase bis zum hinteren Rachenbereich) zugelassen. In der Regel wird auch bei diesen beiden Testsorten der Nasen-Abstrich („Popeltest“) durchgeführt.

An unserer Schule testet: Praxisteam Dr.Rübsteck, HNO

Die Testungen finden jeweils an folgenden Tagen in der Woche statt: Dienstags und Donnerstags ab 9.30 Uhr

Testergebnis

Das Testergebnis ist nach ca. 30 Minuten verfügbar. Wenn der Test negativ ist, kann ihr Kind weiter am Unterricht teilnehmen und erhält eine Testbescheinigung, die auch an anderen Stellen, an denen ein solcher Nachweis verlangt wird, eingesetzt werden kann.

Ist der Test positiv, besteht bei Ihrem Kind der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus. Sie werden dann von der Schule darüber informiert. Ihr Kind muss dann von der Schule abgeholt werden, da es zunächst nicht mehr am Unterricht teilnehmen bzw. die Schule besuchen kann.

Parallel dazu müssen wir als Schule nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG) das Gesundheitsamt über den positiven Test Ihres Kindes informieren. Dabei müssen wir dem Gesundheitsamt einige Informationen, z.B. Ihren Namen, den Namen und die Klasse Ihres Kindes, Ihre Adresse und Telefonnummer, Datum der Testung geben, damit sich das Gesundheitsamt mit Ihnen in Verbindung setzen kann. Ihr Kind sollte sich, bis das Gesundheitsamt sich bei Ihnen meldet, in häusliche Isolation begeben (d.h. es sollte zuhause bleiben und keine Kontakte nach außen bzw. mit weiteren Personen haben). Informationen zum weiteren Vorgehen erhalten Sie dann vom Gesundheitsamt. Sollte das Gesundheitsamt eine Quarantäne anordnen und müssen Sie deswegen Ihr Kind zu Hause betreuen, können Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf Kinderkrankengeld (unbezahlte Freistellung gem. § 45 Abs. 2a SGB V) geltend machen.

Testpflicht

Ab dem 26. April 2021 können am Präsenzunterricht und am Pädagogischen Angebot am Vormittag und am Betreuungsangebot am Nachmittag oder an Angeboten der Ferienbetreuung im Rahmen der FGTS, ebenso am **Projekt Lernsterne** nur noch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ihre Testpflicht erfüllen. Die Testpflicht kann durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule angebotenen Testungen erfüllt werden.

Die Testpflicht kann außerdem auch erfüllt werden, indem für die beiden Tage, an denen der Test in der Schule stattfindet, ein **anderer Nachweis** (gem. § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) darüber vorgelegt wird, dass ihr Kind nicht mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Gültig sind Testzertifikate, die einen an einer privaten oder im Auftrag des Saarlandes betriebenen Teststelle (z.B. private Teststelle, Testzentrum oder Apotheke) mit negativem Ergebnis durchgeführten SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Test oder Selbsttest bescheinigen. Ein anderweitiger Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigung einer privaten Teststelle nicht akzeptiert wird, wenn sie im familiären Kontext und nicht im Zusammenhang mit der Betreibereigenschaft oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung ausgestellt wurde.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Wenn ihr Kind solche Symptome hat, muss es zu Hause bleiben bis die Symptome seit mindestens zwei Tagen abgeklungen sind. Zur Abklärung ist zu empfehlen, dass Sie Ihr Kind einem Arzt bzw. einer Ärztin vorstellen (vorher in der Praxis anrufen). Selbstverständlich entscheiden Sie jedoch selbst darüber, ob der Arztbesuch erforderlich ist.

Wenn Sie mit der Teilnahme Ihres Kindes an den Testungen in der Schule nicht einverstanden sind, können Sie Ihr Kind schriftlich und formlos vom Präsenzunterricht abmelden. In dem Fall ist die Teilnahme am Präsenzunterricht ebenso wie am Pädagogischen Angebot und am Betreuungsangebot während der Schul- und Ferienzeiten nicht möglich.

Eine Ausnahme stellt es dar, wenn Ihr Kind - meist aus medizinischen Gründen - nicht an der Testung teilnehmen kann und dies durch ein Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin belegt wird. In dem Fall gilt das Betretungsverbot nicht. Ihr Kind darf in die Schule kommen.

Ihr Kind ist auch im Falle der Abmeldung vom Präsenzunterricht bzw. bei einem Zutrittsverbot zur Schule weiterhin schulpflichtig. Ihr Kind muss dann am „Lernen von zu Hause“ teilnehmen.

Für Leistungsnachweise (zum Beispiel Klassenarbeiten), die nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenz zu erbringen sind, muss Ihr Kind in die Schule kommen. Es wird die Klassenarbeit wenn möglich in räumlich von den Präsenzschüler*innen getrennten Gruppen schreiben. Ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist nicht gefordert. Die Schüler*innen betreten in dem Fall die Schule zu der von der Schule vorgegebenen Zeit und verlassen sie unmittelbar nachdem der Leistungsnachweis erbracht wurde.

Wenn Ihr Kind wegen einer akuten Erkrankung oder wegen eines anderweitigen entschuldigenden Fehlens an den Testungen nicht teilnimmt, darf es, sobald es wieder gesund ist, die Schule wieder besuchen und nimmt dann wieder an den Testungen teil.

Wenn Sie Ihr Kind nicht von den Testungen abmelden und es auch keinen alternativen Negativnachweis vorlegen kann, darf es die Schule nicht betreten. Sie werden dann umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind von der Schule abzuholen.

Einverständniserklärung und Datenschutzerklärung

Eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Durchführung der Tests im Rahmen der Testpflicht ist nicht erforderlich, sofern der Schule bereits für das bestehende Testangebot eine Einverständniserklärung vorliegt.

Wenn Ihr Kind Ihrerseits zwar an den Tests teilnehmen soll, es sich jedoch weigert, den Test durchführen zu lassen, wird in dieser Situation selbstverständlich kein Test durchgeführt! Sie werden umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind von der Schule abzuholen.

Vielen Dank